

Verkauf von Obstkonserven und Marmeladen.

Die Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H. erläßt im Reichsanzeiger Nr. 191 eine Bekanntmachung, der wir folgendes entnehmen:

Nach § 2 der Verordnung vom 5. August 1916, Reichs-Gesetzbl. S. 911, unterliegt der Absatz von Obstkonserven und Marmeladen (§ 10) unserer Genehmigung.

Der Verkauf von Obstkonserven (Kompottfrüchten, Dunstobst, Obstmus, Obstmark, Belegfrüchten, kandierten Früchten, Gelees, Fruchtstäben, Fruchtirupen, Obstsaft, Dörrobst) im Sinne des § 10 der Verordnung vom 5. August 1916 mit Ausnahme von Marmeladen geben wir bis auf weiteres frei.

Den Verkauf von Marmeladen Sorte II, III, IV und V geben wir bis auf weiteres zu den vom Reichsanzeiger festgesetzten Höchstpreisen und Bedingungen — Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 817 — frei. Zur Herstellung von Marmelade Sorte I werden wir demnächst eine beschränkte Menge Zucker den Fabriken zur Verfügung stellen.

Die Kleinhandelspreise dürfen für 1 Pfund die folgenden Sätze nicht übersteigen:

1. beim Verkauf von pfundweise ausgewogener Ware für:

Erdbeer-Marmelade für 1 Pfd. Reingewicht	1.40
Himbeer	1.40
Johannisbeere	1.40
Kirsch	1.08
Heidelbeere	1.08
Stachelbeere	1.02
Pflaumen- oder Zwetschen	0.93
	0.64

2. beim Verkauf in Blechheimern oder sonstigen Gefäßen von 20 bis einschließlich 30 Pfund für:

Erdbeer-Marmelade für 1 Pfd. Bruttogewicht	1.15
Himbeer	1.15
Johannisbeere	1.15
Kirsch	0.95
Heidelbeere	0.95
Stachelbeere	0.90
Pflaumen- oder Zwetschen	0.82
	0.58

3. beim Verkauf in Gefäßen von 10 bis einschließlich 20 Pfund für:

Erdbeer-Marmelade für 1 Pfd. Bruttogewicht	1.20
Himbeer	1.20
Johannisbeere	1.20
Kirsch	1.—
Heidelbeere	1.—
Stachelbeere	0.95
Pflaumen- oder Zwetschen	0.87
	0.58

4. beim Verkauf in Gefäßen von 5 Pfund für:

Erdbeer-Marmelade für 1 Pfd. Bruttogewicht	1.25
Himbeer	1.25
Johannisbeere	1.25
Kirsch	1.05
Heidelbeere	1.05
Stachelbeere	1.—
Pflaumen- oder Zwetschen	0.92
	0.63

5. beim Verkauf in Blechheimern und Blechdosen von 2 Pfund, in Blechdosen von 1 Pfd. und in Hartpappdosen von 1 Pfd. für:

Erdbeer-Marmelade für 1 Pfd. Bruttogewicht	1.35
Himbeer	1.35
Johannisbeere	1.35
Kirsch	1.15
Heidelbeere	1.15
Stachelbeere	1.10
Pflaumen- oder Zwetschen	1.02
	0.73

6. beim Verkauf in Gläsern von ungefähr 1 Pfund Inhalt für:

Erdbeer-Marmelade für das Glas	1.40
Himbeer	1.40
Johannisbeere	1.40
Kirsch	1.20
Heidelbeere	1.20
Stachelbeere	1.15
Pflaumen- oder Zwetschen	1.07
	0.78

Die Kleinhandelspreise für Marmelade Sorte I sind am 15. August 1916 in Kraft

getreten; soweit noch Vorräte von Marmelade der Sorte I am 15. August 1916 vorhanden waren, dürfen diese bis zum 1. September 1916 zu den seitherigen Preisen abgesetzt werden.

Rhabarber-Marmelade darf vom 15. August 1916 ab als Marmelade der Sorte I nicht mehr hergestellt und vom 1. September 1916 ab als Marmelade der Sorte I nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Von den Herstellern darf Rhabarber nur zur Herstellung von Marmelade der Sorten III, IV und V verwendet werden.